

H T
W
G

Hochschule Konstanz
Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Zentrale Administration
Abteilung Gebäudemanagement
www.htwg-konstanz.de

Brandschutzordnung B

Informationen für Personen
die sich regelmäßig an der
Hochschule aufhalten

Brandchutzordnung DIN 14096 - B
Stand 24.07.2019

HTWG Hochschule Konstanz

Abteilung Gebäudemanagement
Dipl. Ing. Tobias Brendgens

Tel: +49 7531 206-126
Fax: +49 7531 206-0
tobias.brendgens@htwg-konstanz.de
Unser Zeichen: ZA-GM Br - Vers. 1.2
Ihr Zeichen:
24.07.2019

Brandschutzordnung DIN 14096 - B Informationen für Personen die sich regelmäßig an der Hochschule aufhalten

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

vor Ihnen liegt der Teil B der Brandschutzordnung der HTWG Hochschule Konstanz. Dieser ergänzt den Teil A. Er richtet sich an Studierenden, Lehrkräfte und Bedienstete der Hochschule, mithin also an Personen, die sich nicht nur vorübergehend an der Hochschule aufhalten, die aber keine besonderen Brandschutzaufgaben haben.

Die Brandschutzordnung Teil B gilt auf dem Campus der HTWG Hochschule Konstanz mit allen Außenstellen (Anmietungen, Bootsliegeplätze etc.) und an den Fahrzeugen der Hochschule.

Die Brandschutzordnung Teil B in der Version 1 wird zum 24.07.2019 in Kraft gesetzt


.....
Prof. Dr. Ing. Carsten Manz
Präsident der HTWG Hochschule Konstanz

Inhalt

Einleitung	3
Brandschutzordnung.....	4
Brandverhütung	5
Brand- und Rauchausbreitung.....	5
Flucht- und Rettungswege.....	6
Meldeeinrichtungen	6
Löscheinrichtungen.....	6
Verhalten im Brandfall	7
Brand melden	7
Alarmsignale und Anweisungen beachten	7
In Sicherheit bringen.....	7
Löschversuche unternehmen	8
Besondere Verhaltensregeln	9

Einleitung

Der Alltag an der Hochschule birgt Brandgefahren, die durch Umsicht und richtiges Verhalten vermieden werden können. Ein Brand in der Hochschule stellt eine ernsthafte Bedrohung für Leben oder Gesundheit der Personen dar, die sich in den Gebäuden aufhalten, außerdem können Arbeitsplätze vernichtet werden.

Im Interesse aller Personen, die sich in den Gebäuden der HTWG aufhalten, sind daher die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Grundsätze unbedingt zu beachten.

Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können arbeitsrechtliche, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Alle Mitglieder der Hochschule haben die Bestimmungen der Brandschutzordnung Teil A und B zu beachten.

Die Brandschutzordnung regelt auch das **Verhalten in Notfällen** und berücksichtigt die Forderungen aus gesetzlichen Normativen, der Behörden, der Berufsgenossenschaft und des Sachversicherers bezüglich Brandschutz und Notfallorganisation.

Brandschutzordnung

Brände Verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112 oder *200
Hausnotruf 9999

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen



Hilflose mitnehmen



Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen



Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung nutzen
(z.B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum:2019-07-15 / HTWG Hochschule Konstanz

Brandverhütung

Rauchen, Feuer, offene Flammen und offene Zündquellen sind in den Liegenschaften der Hochschule generell verboten. Zigarettenreste dürfen grundsätzlich nur über die dafür vorgesehenen Behälter außerhalb der Gebäude entsorgt werden.

Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften betreffend feuergefährliche Arbeiten, Explosionsgefahren (Herstellung, Lagerung, Verwendung brennbarer und/oder explosiver Stoffe), brennbare Abfälle, elektrische Geräte, gasbetriebene Geräte, andere Zündquellen und andere Sicherheitsvorschriften und Technische Regeln sind zu beachten.

Insbesondere ist die Vorratshaltung (Brennbare und/oder explosive Stoffe) auf den für den täglichen Hochschulbetrieb notwendigen Umfang zu reduzieren. Nicht mehr benötigte Reststoffe und Abfälle sind umgehend über die vorgesehenen Entsorgungswege zu entsorgen.

Unnötige Brandlasten sind zu vermeiden.

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind. Außerhalb ständig hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) des Gebäudemanagements zulässig. Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Elektrische Geräte sind regelmäßig dokumentiert auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen (DGUV Vorschriften 3 und 4).

Elektrische Haushaltsgeräte und Kochgeräte (z. B. Kaffeemaschinen/ Wasserkocher) dürfen nur unter Aufsicht und nur auf geeigneten nicht brennbaren Unterlagen betrieben werden.

Die Verwendung privater Elektrogeräte, insbesondere zum Kühlen und Heizen, ist aufgrund landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften grundsätzlich verboten (VwV Betriebsanweisung Energie).

Brand- und Rauchausbreitung

Die eigentliche Gefahr bei einem Brand stellt der entstehende Rauch dar. Hier kann schon ein Atemzug tödlich sein, weshalb die Rauchausbreitung weitest möglich verhindert werden muss. Darüber hinaus entsteht durch den sich schnell weit ausbreitenden Rauch ein erheblicher Gebäudeschaden.

Es gibt eine Vielzahl an Sicherungseinrichtungen an der Hochschule, um die Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern. Diese sind stets Funktionsbereit zu halten und nicht durch Verlängerungskabel oder abgestellte Gegenstände zu blockieren. Die zugehörigen Bedienelemente sind stets frei zugänglich zu halten.

- Brand- und Rauchschutztüren unterteilen die Hochschule in eine Vielzahl an Brandabschnitten. Alle diese Türen und Tore sind mit einer automatisierten Schließfunktion ausgestattet. Teilweise wird diese erst im Brandfall über Rauchmelder aktiviert.
- Brandschutzvorhänge und Hauben an einzelnen Kopierern oder Getränkeautomaten
- Zur Entrauchung gibt es in vielen Treppenhäusern und Fluren Rauchabzugsöffnungen.

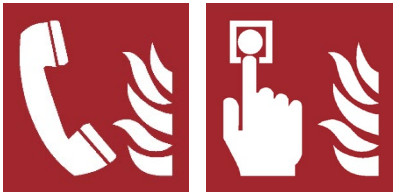
Wer absichtlich oder wissentlich diese Einrichtungen in ihrer Funktion stört begeht eine Straftat und kann mit Gefängnis bestraft werden (§145 StGB).

Die Anhäufung brennbarer Stoffe ist zu vermeiden (siehe auch Abschnitt *Brandverhütung*)

Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege und Aufstellflächen vor den Gebäuden für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.

Sicherheitsschilder weisen z. B. auf Fluchtwege, Verbandkästen, Feuerlöscher, Brandmelder und



dergleichen hin. Die aushängenden Flucht- und Rettungspläne weisen auf den gebäudeinternen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten hin.

Diese Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Meldeeinrichtungen

Die Gebäude A, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, O und P der Hochschule sind mit einer automatisierten Brandmeldeanlage ausgestattet. Diese Anlage kann auch mit Handfeuermeldern (nichtautomatische Brandmelder) ausgelöst werden.

Es ist immer sinnvoll, zusätzlich einen telefonischen Notruf abzusetzen, um der Leitstelle ergänzende Informationen zum Brandfall zu übermitteln.



Die Leitstelle ist von den Telefonen der Hochschule über die Nummer ***200** oder **0-112** zu erreichen.

An den Zeiterfassungsterminals und z.T. auch in den Fluren stehen hierfür Notruf-Telefone bereit.

Das Gebäudemanagement und die Brandschutzhelfer können während der Öffnungszeiten der Hochschule auch über die Hausnotrufnummer **9999** erreicht werden. Wenn die Brandmeldeanlage ausgelöst wird, erfolgt dies automatisiert.

Löscheinrichtungen

Feuerlöscher (je nach Einsatzbereich A-B-C-Pulver, Schaum, CO²) sind in allen Bereichen der Hochschule vorhanden.

Die Standorte sind auf den Flucht- und Rettungsplänen verzeichnet.

In den Laboren können weitere Löschmittel wie Löschdecken und Notduschen vorhanden sein. Die Einweisung in deren Nutzung ist Teil der Sicherheitsunterweisung der jeweiligen Labore.

Es wird dringend empfohlen, sich mit den Standorten dieser Einrichtungen sowie deren Verwendung (Bedienungsanleitungen) vertraut zu machen (gegebenenfalls Bedienungsanleitungen abdrucken).

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

Brand melden

Jeder Brand ist sofort der Feuerwehr zu melden.

Die Leitstelle ist von den Telefonen der Hochschule über die Nummer ***200** oder **0-112** zu erreichen.

Dabei ist anzugeben (5-W-Schema):

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie viel brennt?
- Welche Gefahren?
- Warten auf Rückfragen!

Bei Unsicherheit zum Notruf einfach am Telefon warten, die Mitarbeiter der Leitstelle fragen nach den benötigten Informationen.

Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Brandmeldeanlage erzeugt im betroffenen Gebäude (nicht Hochschulweit) ein akustisches Alarmsignal. In lauten Bereichen kann ergänzend ein Blitzlicht eingesetzt werden. Bei einem Alarm ist immer von einem akuten Brandfall auszugehen und das Gebäude ist in der Folge zügig zu räumen.

Im Falle eines Brandalarms sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr ausschließlich Anweisungen von Mitarbeitern des Gebäudemanagements und den Brandschutz Helfern zu befolgen.

Mit Eintreffen der Feuerwehr sind dann ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

Die Einsatzleitung liegt ausschließlich bei der Feuerwehr.

In Sicherheit bringen

Der Gefahrenbereich (das betroffene Gebäude und dessen Umfeld) sind zügig, aber in Ruhe (ohne Panik) zu verlassen ist

Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.

Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind zu unterstützen und mitzunehmen.

Prüfen, das keine Personen zurückbleiben (Nebenräume, WC...)

Bei versperrtem Fluchtweg (z. B. bei verrauchtem Fluchtweg) muss man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung (Fenster, Türe) durch Rufen und Winken bei den Einsatzkräften bemerkbar machen.



Die Fluchtwege sind durch Beschilderung und aushängende Flucht- und Rettungspläne gekennzeichnet.

Verbandkästen sind in den Treppenhäusern und an den Zeiterfassungsgeräten verfügbar.

An den Zeiterfassungsgeräten von Bau A, C, F, G, O und U sowie in der Bibliothek stehen automatische Defibrillatoren und Beatmungsbeutel

bereit. Krankentragen sind an den Zeiterfassungsgeräten in Bau A und G vorhanden.



Die von einer Räumung betroffenen Personen sollen sich zur Registrierung an den Sammelstellen einfinden. Dies ist erforderlich, um den Kreis möglicher Vermisster einzuschränken und das Umfeld der Gebäude für die ungestörte Arbeit der Einsatzkräfte freizuhalten.

Sammelstellen befinden sich auf dem Forum (Gelbe Figuren) für Bau A, B, C, D, E, F, G, G, I, K, M und am Taubenhaus (Rheinufer) für Bau L, O, P.

Löschversuche unternehmen

Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Das Einatmen von Rauch ist in jedem Fall zu vermeiden.

Folgende Grundsätze sind beim Einsatz von Feuerlöschern zu beachten:

- Löscher erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen!
- Nicht wahllos löschen, sondern sich auf Glutstellen oder brennende Oberflächen konzentrieren!
- Feuer immer in Windrichtung angehen!
- Den Brandherd von unten nach oben bekämpfen!
- Flüssigkeitsbrände mit einer Pulverwolke des Feuerlöschers abdecken!
- Größere Brände mit mehreren Löschern gleichzeitig bekämpfen!
- Nach Möglichkeit kein Löschpulver einatmen!
- Nach dem Einsatz von CO²-Löschern in geschlossenen Räumen sind diese zügig zu verlassen, da Erstickungsgefahr besteht.

Behandlung von brennenden Personen¹:

Personenbrände sind seltene, aber äußerst dramatische Ereignisse, da die Folgen für das Leben und die Gesundheit des betroffenen Menschen besonders schwerwiegend sein können. Personen, die brennen, laufen oftmals weg, wollen sich selbst retten und wehren sich eventuell gegen den Einsatz von Löschdecken aus Angst, darunter zu verbrennen.

Der Einsatz von Löschdecken bringt zusätzliche Gefahren für die rettende und die brennende Person. Will man eine brennende Person mit einer Löschdecke ablöschen, muss die Person in die Decke eingewickelt

¹ aus DGUV-Information des SG „Betrieblicher Brandschutz“ Einsatz von Löschdecken – Stand Mai 2017

werden. Danach sollte die Decke möglichst angedrückt werden, um das Feuer überall zu ersticken. Beim Andrücken der Decke werden brennende oder glühende Stoffteile intensiv auf die Haut gepresst und dadurch zusätzlich schwere Brandverletzungen verursacht.

Zum Löschen einer brennenden Person sollte daher besser ein Feuerlöscher verwendet werden. Feuerlöscher ermöglichen in allen Fällen eine sichere und schnelle Brandbekämpfung ohne zusätzliche Verletzungsgefahren für die zu rettende Person.

Folgende Hinweise zur Personenbrandbekämpfung mit einem Feuerlöscher müssen beachtet werden:

Einen Mindestabstand zur brennenden Person von 2 bis 3 m einhalten.

Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen.

Der erste Löschstrahl ist auf den Oberkörper (Brust und Schulter) zu richten, um Hals und Kopf vor den hochschlagenden Flammen zu schützen. Anschließend wird der Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten geführt. Die Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers beachten.

Bei der Verwendung eines Kohlendioxid-Feuerlöschers (CO₂-Feuerlöschers) zusätzlich beachten:

Wenn kein anderer Feuerlöscher vorhanden ist, sind CO₂-Feuerlöscher ebenfalls besser geeignet als eine Löschdecke. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zur brennenden Person einzuhalten. Den Löschstrahl ebenfalls nie auf das Gesicht richten und nie auf einer Stelle des Körpers verweilen lassen (Erfrierungsgefahr aufgrund der sehr niedrigen Austrittstemperatur von ca. minus 70 °C!). Auf ausreichende Raumabmessungen bzw. Lüften des Raumes ist beim bzw. nach dem Einsatz von CO₂-Feuerlöschern ebenfalls zu achten (Erstickungsgefahr!).

Besondere Verhaltensregeln

- Die Einrichtungsleitung ist spätestens nach einem Brand unverzüglich zu unterrichten.
- Jede ungewollte Entzündung von Stoffen - sei sie auch geringfügig - muss dem Brandschutzbeauftragten und dem Gebäudemanagement unverzüglich gemeldet werden.
- Der Einsatzleiter der Feuerwehr entscheidet über die Freigabe eines Gebäudes nach einem Brandalarm. Das eigenmächtige Zurückgehen in ein Gebäude kann lebensgefährlich sein und den Einsatzerfolg gefährden.
- Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß und Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung am Arbeitsplatz vorliegt. Zur Beurteilung sind unbedingt die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztliche Dienst einzuschalten. Durch diese sind auch die Anforderungen an die Persönliche Schutzausrüstung bei Aufräumarbeiten festzustellen.
- Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch Polizei bzw. Feuerwehr erfolgen.
- Falls Mitarbeitende gesundheitliche Beschwerden (auch durch Rauch) haben, ist der Betriebsärztliche Dienst einzuschalten.

Diese interne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Einrichtungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder der Hochschule alle zwei Jahre über diese Brandschutzordnung informiert werden.

Diese Information ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Informationspflicht kann an die einzelnen Einrichtungen delegiert werden.

Diese Brandschutzordnung wird im Postzimmer A022b ausgelegt, so dass jeder Beschäftigte jederzeit die Möglichkeit hat, Einblick zu nehmen.

Die Brandschutzordnung wird im Internet der Hochschule veröffentlicht.

Druckexemplare sind gegen Empfangsbestätigung erhältlich.